

Gesetz
über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG)
vom 31. Juli 1970¹

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Landesvermessung	2
Artikel 1 - Das Landesvermessungswerk	2
Artikel 2 - Erhaltung des Landesvermessungswerks.....	2
Artikel 3 - Mitwirkung bei der Landesvermessung	2
Artikel 4 - Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks	2
Zweiter Teil: Liegenschaftskataster	2
Artikel 5 - Einrichtung des Liegenschaftskatasters.....	2
Artikel 6 - Grundlagen	3
Artikel 7 - Fortführung	3
Artikel 8 - Katastervermessungen	3
Artikel 9 - Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken	4
Artikel 10 - Melde- und Auskunftspflicht	4
Artikel 11 - Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters.....	4
Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften.....	4
Artikel 12 - Organisation.....	4
Artikel 13 - Duldungspflichten.....	5
Artikel 14 - Gebühren und Auslagen	6
Artikel 15 - Ordnungswidrigkeiten.....	6
Artikel 16 - Schlußbestimmungen.....	6

¹ GVBl. S. 369, geändert durch

- Art. 52 Abs. 9 des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vom 11. Nov. 1974 (GVBl S. 610)
- Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 317)
- Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221)

Erster Teil: Landesvermessung

Artikel 1 - Das Landesvermessungswerk

(1) Die Landesvermessung hat die Aufgabe, die geodätischen Grundlagen für eine allgemeine Landesaufnahme zu schaffen und zu erhalten, das Landesgebiet aufzunehmen und es in topographischen Karten darzustellen. Die Gesamtheit der Ergebnisse der Landesvermessung bildet das Landesvermessungswerk.

(2) Das Landesvermessungswerk umfaßt das Lagefestpunktfeld, das Höhenfestpunktfeld, das Schwerenetz, die topographische Landesaufnahme und die amtlichen topographischen Kartenwerke. Auf der Grundlage des Landesvermessungswerks werden Übersichtskarten, Umgebungskarten und Sonderkarten hergestellt.

Artikel 2 - Erhaltung des Landesvermessungswerks

Das Landesvermessungswerk wird den Anforderungen der Öffentlichkeit und der Entwicklung der Fachtechnik entsprechend laufend vervollständigt, verbessert und fortgeführt, sowie bei Bedarf erneuert.

Artikel 3 - Mitwirkung bei der Landesvermessung

(1) Alle Behörden haben Unterlagen, die für Zwecke der Landesvermessung verwertet werden können, auf Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Für Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, kann Ersatz gefordert werden, soweit der Ersatzleistung nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts entsprechend, wenn die Vorlage von Unterlagen, die für die Landesvermessung von besonderer Bedeutung sind, im Interesse des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

Artikel 4 - Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks

(1) Ergebnisse der Landesvermessung werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht werden, jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag mitgeteilt. Die oberste Behörde für das staatliche Vermessungs- und Katasterwesen kann das Recht auf Auskunft einschränken, soweit dies Interessen des öffentlichen Wohls erfordern.

(2) Nachweise der Landesvermessung, z. B. Festpunktübersichten und -beschreibungen, Koordinaten und Höhenangaben dürfen nur von den staatlichen Vermessungsbehörden oder mit deren Genehmigung vervielfältigt werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Behörden mit Hilfe eigener Einrichtungen Vervielfältigungen für den innendienstlichen Gebrauch herstellen.

Zweiter Teil: Liegenschaftskataster

Artikel 5 - Einrichtung des Liegenschaftskatasters

(1) Die Liegenschaften des Staatsgebiets werden in einem Katasterkartenwerk dargestellt und in Katasterbüchern beschrieben. Das Katasterkartenwerk und die Katasterbücher bilden das Liegenschaftskataster. Art und Genauigkeit der Darstellung und Beschreibung sind auf die Anforderungen des Liegenschaftsrechts abgestellt. Die Bedürfnisse von Verwaltung und Wirtschaft werden in angemessener Weise berücksichtigt.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

(3) Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke und die Gebäude, auch soweit sie nicht mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

Artikel 6 - Grundlagen

- (1) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke sowie die Inhaber von Erbbaurechten werden im Liegenschaftskataster grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachgewiesen. Veränderungen im Eigentum aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie privatrechtlicher Vorschriften des Wasserrechts können in das Liegenschaftskataster übernommen werden, bevor das Grundbuch berichtigt ist.
- (2) Die Angaben im Liegenschaftskataster über Nutzungsart, Ertragsfähigkeit und Abgrenzung des landwirtschaftlich und des gärtnerisch nutzbaren Bodens werden den rechtskräftig festgestellten Ergebnissen der nach dem Bodenschätzungsgesetz (vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzblatt I S. 1050, Bundesgesetzblatt III 610-8, in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführten Bodenschätzung entnommen
- (3) Der Nachweis im Liegenschaftskataster über Gestalt, Größe und örtliche Lage der Liegenschaften sowie über die Art und Abgrenzung der nicht unter Absatz 2 fallenden Nutzungsarten beruht auf dem Ergebnis von Vermessungen (Katastervermessungen) und örtlichen Erhebungen.

Artikel 7 - Fortführung

Das Liegenschaftskataster wird durch Fortführung auf dem laufenden gehalten. Fehlerhafte Einträge werden von Amts wegen berichtigt.

Artikel 8 - Katastervermessungen

- (1) Die Katastervermessungen dienen der Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen sowie der Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters. Sie dürfen nur von den nach Art. 12 befugten Stellen ausgeführt werden.
- (2) Bei den Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen) werden die Veränderungen erfaßt, die am Umfang der Grundstücke, in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude eintreten.
- (3) Zu den Veränderungen im Bestand der Gebäude gehören Neubauten, Veränderungen am Umfang des Grundrisses bestehender Gebäude, Abbrüche und Zerstörung von Gebäuden, ferner Änderungen in der Zweckbestimmung von Gebäuden, soweit diese eine Änderung des Katastervortrags zur Folge haben.
- (4) Fortführungsvermessungen werden von Amts wegen oder auf Antrag ausgeführt. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Vermessung darlegt.
- (5) Ist ein Jahr nach einer Fortführungsvermessung die mit ihr beabsichtigte Rechtsänderung im Grundbuch noch nicht vollzogen, so kann die Vermessung rückgängig gemacht werden.
- (6) Bei Grundstücksteilungen, die einer Genehmigung bedürfen, soll eine die rechtliche Teilung vorbereitende Fortführungsvermessung in der Regel erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erteilt oder in Aussicht gestellt ist oder als erteilt gilt.
- (7) Zur Erneuerung des Katasterkartenwerks und seiner Grenznachweise werden Katasterneuvermessungen durchgeführt.
- (8) Die Katastervermessungen und die zugehörigen Buchnachweise müssen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein.
- (9) Vermessungen von Privatpersonen oder von Stellen, die nicht nach Art. 12 zu Katastervermessungen befugt sind, dürfen für das Liegenschaftskataster nur verwer-

tet werden, wenn die das Kataster führende Behörde die Ergebnisse für geeignet erachtet und ein Bedürfnis für die Übernahme besteht.

Artikel 9 - Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken

(1) Die Vorsteher der das Liegenschaftskataster führenden Behörden und die von den Vorstehern beauftragten Beamten dieser Behörden sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Teilung von Grundstücken ihres Amtsbezirks öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis des Absatzes 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1513) entsprechend anzuwenden. Der von dem Vorsteher der das Kataster führenden Behörde gemäß Abs. 1 beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

Artikel 10 - Melde- und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden sind verpflichtet, die das Kataster führenden Behörden bei der Erfassung von Veränderungen an den Liegenschaften zu unterstützen, soweit diese Veränderungen zu einer Fortführung des Liegenschaftskatasters Veranlassung geben.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Liegenschaften sind verpflichtet, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und, wenn für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist, die Vermessung durchführen zu lassen.

Artikel 11 - Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters

(1) Jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, wird Einsicht in die Karten und Bücher des Liegenschaftskatasters gewährt und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt, soweit nicht Interessen des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(2) Auf Antrag werden aus den Katasterbüchern Abschriften erteilt und aus dem Katasterkartenwerk Auszüge erstellt. Die Abschriften werden in jedem Fall, Auszüge aus dem Katasterkartenwerk auf Antrag beglaubigt.

(3) Koordinaten und Festlegungsmaße für Grenzpunkte werden grundsätzlich nicht bekanntgegeben. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Erstellung von Abschriften der Katasterbücher und von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen der Abschriften und Auszüge dürfen von den Beziehern nur für den eigenen Bedarf angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

Artikel 12 - Organisation

(1) Die Landesvermessung, die Aufstellung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sowie die für die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Vermessungen sind Aufgaben des Staates.

(2) Oberste Behörde für das staatliche Vermessungs- und Katasterwesen ist das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Landeszentralbehörde für den gesamten Bereich der Landesvermessung ist das Bayerische Landesvermessungsamt; es ist dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnet. Neben der Landesvermessung gehören zu den Aufgaben des Landesvermessungsamts die Herausgabe und Erneuerung der Katasterkarten einschließlich der zugehörigen Übersichtskarten sowie die Durchführung von Katasterneuvermessungen einschließlich der Fertigung der für die Fortführung der öffentlichen Bücher erforderlichen Ausweise. Das Staatsministerium der Finanzen kann sonstige Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesvermessungsamt und die Durchführung von Katasterneuvermessungen einschließlich der Fertigung der für die Fortführung der öffentlichen Bücher erforderlichen Ausweise dem örtlich zuständigen staatlichen Vermessungsamt übertragen.

(4) Die Führung des Liegenschaftskatasters und der Vollzug der Katastervermessungen sind unbeschadet der in den Absätzen 3, 5, 6 und 7 enthaltenen Sonderregelungen Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter. Die Vermessungsämter wirken bei der Erneuerung des Katasterkartenwerks mit. Die Organisation der staatlichen Vermessungsämter und der Bezirksfinanzdirektionen als deren Aufsichtsbehörden wird durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt.

(5) Katastervermessungen im Zusammenhang mit den Dienstaufgaben der Flurbereinigungsbehörden werden von diesen Behörden ausgeführt. Die Ermittlung strittiger Grenzen bleibt den staatlichen Vermessungsbehörden vorbehalten.

(6) Die für den Vermessungsdienst zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn sind befugt, Katastervermessungen an Liegenschaften vorzunehmen, die zum Vermögen der Deutschen Bundesbahn gehören oder von ihr zum Erwerb vorgesehen sind. Katastervermessungen auf Grundstücken, die zum Erwerb vorgesehen sind, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.

(7) Das Städtische Vermessungsamt München ist befugt, innerhalb des Stadtgebiets an Liegenschaften, die im Eigentum der Landeshauptstadt stehen oder von ihr zum Erwerb vorgesehen sind, Katastervermessungen auszuführen. Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 sind anzuwenden.

(8) In das Liegenschaftskataster dürfen nur solche Katastervermessungen übernommen werden, die unter der Verantwortlichkeit eines zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten ausgeführt worden sind.

Artikel 13 - Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden müssen dulden, daß die Personen, die mit den Vermessungen zum Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, die hierfür notwendigen Maßnahmen treffen, Grundstücke betreten und, soweit erforderlich, befahren, Vermessungszeichen anbringen und für die Dauer der Arbeiten Beobachtungszeichen und -gerüste errichten, soweit dies für die Vermessungsarbeiten notwendig ist. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nichtbebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit kann aufgrund dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) .

(2) Die Absicht, eingefriedete Grundstücke oder Gebäude zu betreten, ist den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vorher mitzuteilen. Zeigt sich erst bei der Vermessung die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer oder

Nutzungsberechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die sonstigen Berechtigten haben die Vermessungszeichen sowie die Beobachtungszeichen und -gerüste zu schonen und die Vermessungszeichen, soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. Wer Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, hat die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Staatlichen Vermessungsamt zu beantragen. Dasselbe gilt auch für Maßnahmen, die die unmittelbare Umgebung von Vermessungszeichen so verändern, daß aus dem Vermessungszeichen eine Gefahrenquelle wird.

(4) Wurde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten auf Antrag nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten. Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. Der Staat kann von demjenigen, der die Kosten der Maßnahme trägt, Erstattung seiner Aufwendungen verlangen. Über den Entschädigungsanspruch nach Satz 1 sowie über den Erstattungsanspruch nach Satz 3 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

Artikel 14 - Gebühren und Auslagen

(1) Für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Kostengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erhoben. Sondervorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Gebühren und Auslagen für die Vermessung und katastertechnische Behandlung der Gebäudeveränderungen sowie für die in Verbindung damit notwendig werdenden Grenzfeststellungen schuldet, wer bei Fälligkeit der Gebühr Gebäudeeigentümer ist.

(3) Für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß Art. 9 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Artikel 15 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, kann

1. mit Geldbuße bis zu 5000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt
 - a) Ergebnisse der Landesvermessung vervielfältigt oder veröffentlicht,
 - b) Abschriften oder Auszüge aus dem Liegenschaftskataster herstellt oder vervielfältigt,
2. mit Geldbuße belegt werden, wer unbefugt Vermessungszeichen, Beobachtungszeichen oder Beobachtungsgerüste beschädigt oder entfernt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gegenstände erkannt werden.

Artikel 16 - Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Das Gesetz über die Landesvermessung vom 10. Oktober 1950 (GVBl. S. 210, BayBS III S. 606) und

die Verordnung über den Fortführungsvermessungsdienst vom 18. Oktober 1939 (GVBl. S. 295, BayBS III S.613).

(3) Ferner treten außer Kraft:

Das bayerische Grundsteuergesetz vom 1. August 1828 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1910 (BayBS III S. 599),

das Gesetz über die Einmessung der Gebäudeveränderungen vom 26. April 1961 (GVBl. S. 133), das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (BayBS ErgB S. 162) und

Artikel 134 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 89).

In Gemeinden und gemeindefreien Gebieten, in denen das Liegenschaftskataster noch nicht angelegt ist, sind diese Vorschriften bis zum Ende der Offenlegung des Liegenschaftskatasters anzuwenden.

München, den 31. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Goppel